

FINMA-Mitteilung 61 (2014), 4. März 2014

Produkte und Vertrieb

Märkte



Inhaltsverzeichnis

Kooperationsvereinbarungen zwischen der FINMA und der GFSC Guernsey, der MFSA Malta, der FMA Österreich, der FSMA Belgien, der AFM Niederlande, der FI Schweden, der Finanstilsynet Norwegen, der Finantsinspeksioon Estland und der Finanstilsynet Denmark	3
Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz	3
Kontakte	4

Archiv

Kooperationsvereinbarungen zwischen der FINMA und der GFSC Guernsey, der MFSA Malta, der FMA Österreich, der FSMA Belgien, der AFM Niederlande, der FI Schweden, der Finanstilsynet Norwegen, der Finantsinspeksioon Estland und der Finanstilsynet Denmark

Die Eidgenössische Finanzmarktaufsicht FINMA hat mit folgenden weiteren Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung (Memorandum of Understanding, „MoU“) abgeschlossen:

- guernseyische Aufsichtsbehörde Guernsey Financial Services Commission („GFSC“)
- maltesische Aufsichtsbehörde Malta Financial Services Authority („MFSA“)
- österreichische Aufsichtsbehörde Österreichische Finanzmarktaufsicht („FMA“)
- belgische Aufsichtsbehörde Financial Services and Marketes Authority („FSMA“)
- niederländische Aufsichtsbehörde Netherlands Authority for the Financial Markets („AFM“)
- schwedische Aufsichtsbehörde Finansinspektionen („FI“)
- norwegische Aufsichtsbehörde Finanstilsynet
- estnische Aufsichtsbehörde Finantsinspeksioon und
- dänische Aufsichtsbehörde Finanstilsynet.

Gegenstand der Vereinbarung ist die Zusammenarbeit bei der Aufsicht über den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz.

Damit die FINMA ab 1. März 2014 den Vertrieb von ausländischen kollektiven Kapitalanlagen an nicht qualifizierte Anleger, das heisst Retailkunden, weiterhin genehmigen kann, muss sie nach dem revidierten Bundesgesetz über die kollektiven Kapitalanlagen (Kollektivanlagengesetz [KAG]) - nebst den in Art. 120 Abs. 2 KAG genannten weiteren Voraussetzungen - mit den für die Fonds zuständigen ausländischen Aufsichtsbehörden eine Kooperationsvereinbarung abschliessen. Mit dieser neuen Regelung, die im Rahmen der KAG-Revision eingeführt wurde, beabsichtigte das Parlament, die Rahmenbedingungen für die Kooperation mit ausländischen Behörden weiter zu stärken und den Schutz von Retailkunden zu erhöhen.

Zusammenarbeitsvereinbarungen gemäss Art. 120 KAG als Voraussetzung für den Vertrieb ausländischer kollektiver Kapitalanlagen an Retailkunden in der Schweiz

Die Anforderung des Kollektivanlagengesetzes zum Abschluss von Zusammenarbeitsvereinbarungen mit ausländischen Aufsichtsbehörden gelten ab dem 1. März 2014 für ausländische kollektive Kapitalanlagen, die in oder von der Schweiz aus an Retailkunden angeboten werden. Ziel dieser Vereinbarungen ist es, den Informationsaustausch und die Zusammenarbeit zwischen den Aufsichtsbehörden in Bezug auf den Vertrieb von kollektiven Kapitalanlagen an Retailkunden zu regeln. Damit soll grenzüberschreitend der Anlegerschutz gestärkt werden. Für den Vertrieb an *qualifizierte* Anleger ist es hingegen nicht notwendig, solche Kooperationsvereinbarungen abzuschliessen.

Die FINMA ist bereits seit Frühling letzten Jahres mit allen relevanten ausländischen Aufsichtsbehörden in Kontakt getreten, mit denen sie eine Zusammenarbeitsvereinbarung für den Vertrieb an nicht qualifizierte Anleger in der Schweiz abzuschliessen hat. Wie bereits vorgängig mitgeteilt wurde, bestehen mittlerweile entsprechende Kooperationsvereinbarungen mit den Aufsichtsbehörden Irlands, Frankreichs, Deutschlands, Luxemburgs und Liechtensteins.

Die Liste der Länder, deren Aufsichtsbehörden bereits eine Kooperationsvereinbarung mit der FINMA abgeschlossen haben, ist unter dem folgendem Link verfügbar:

<http://www.finma.ch/d/finma/internationales/vereinbarungen/bilateral/Seiten/default.aspx>

In Bezug auf die Länder, welche nicht auf der vorerwähnten Liste aufgeführt sind, wird die FINMA mit den jeweils betroffenen Vertretern Kontakt aufnehmen.

Kontakte

Kontaktpersonen bei der FINMA sind die *Account Manager* der Abteilungen Produkte und Vertrieb.